

§ 4 Fachk-V

Fachk-V - Fachkenntnisse-Verordnung – Fachk-V

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 4

Nachweis der Fachkenntnisse

Der Nachweis der Fachkenntnisse ist zu erbringen:

- a) durch ein Zeugnis einer hiefür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder anderen Ausbildungseinrichtung,
- b) durch ein Zeugnis einer Einrichtung, die aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vom zuständigen Bundesminister zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigt wurde, oder
- c) durch ein vom zuständigen Bundesminister nach § 113 Abs. 3 ASchG anerkanntes Zeugnis.

In Kraft seit 31.12.2003 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at